

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 08

NUMMER : 18

DATUM : 17.08.2012

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 63 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan E 145 a, 2. Änderung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz“ -
- 64 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan H 381 „Eggerscheidter Straße / Am Wiedekamp / Am Wetzelshaus / Stolsheide / Schlipperhaus“ -
- 65 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“ -
- 66 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Änderungsverfahren nach § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen im Gebiet der Städte Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld -

63 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan E 145 a, 2. Änderung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz“ Erlass einer Veränderungssperre

Der Stellvertretende Bürgermeister David Lungen und das Ratsmitglied Bernd Falkenau haben am 16.08.2012 im Wege der „Dringlichen Entscheidung“ gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Bebauungsplan E 145 a, 2. Änderung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz“, den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

Dringliche Entscheidung

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird zur Sicherung der Bauleitplanung folgende Veränderungssperre beschlossen:

§1

Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 26.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes E 145 a, 2. Änderung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz“ beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes E 145 a, 2. Änderung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz“ in der Gemarkung Ratingen, in den Fluren 15 und 16 und wird wie folgt beschrieben:

im Westen

durch die Westgrenze des Flurstücks 306 der Flur 15

im Norden

durch die Südgrenze der Kaiserswerther Straße – Flurstücke 496, 494 und 495 der Flur 16 und Flurstücke 306, 317, 316 und 136 der Flur 15

im Osten

durch die Ostgrenzen der Flurstücke 136 und 143 der Flur 15

im Süden

durch die Südgrenzen der Flurstücke 143, 297, 25, 26, 310 und 306 der Flur 15

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 5000 dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18.08.2012 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes E 145 a, 2. Änderung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz“, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

Begründung der Dringlichkeit:

Gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied in einer Angelegenheit entscheiden, wenn die Einberufung des Hauptausschusses oder Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Im vorliegenden Fall wurde eine Bauvoranfrage für die Ansiedlung einer Spielhalle gestellt. Das betroffene Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes E 145 a, 2. Änderung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz“. Die beantragte Nutzung widerspricht den Zielsetzungen des Bebauungsplanes. Es erfolgte eine Zurückstellung für die Dauer von 12 Monaten bis zum 18.08.2012. Um eine Verfristung zu vermeiden und um die Umsetzung der beschlossenen Zielsetzungen zum Bebauungsplan gewährleisten zu können, musste die Veränderungssperre per Dringlicher Entscheidung erlassen werden.



Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, 16.08.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter

64 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan H 381 „Eggerscheidter Straße / Am Wiedekamp / Am Wetzelshaus / Stolsheide / Schlipperhaus“

Öffentlichkeitsbeteiligung wird durchgeführt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 22.05.2012 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für das vorstehend bezeichnete Gebiet die Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der beabsichtigten Planung werden am

Dienstag, den 04.09.2012 um 19.15 Uhr in der Aula der Wilhelm-Busch-Schule, Bismarckstraße 16, in Ratingen – Hösel

im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgestellt und mit den Bürgern erörtert.

Interessierte Bürger können sich hierüber vor diesem Termin während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 2, 1. Obergeschoss, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen informieren.

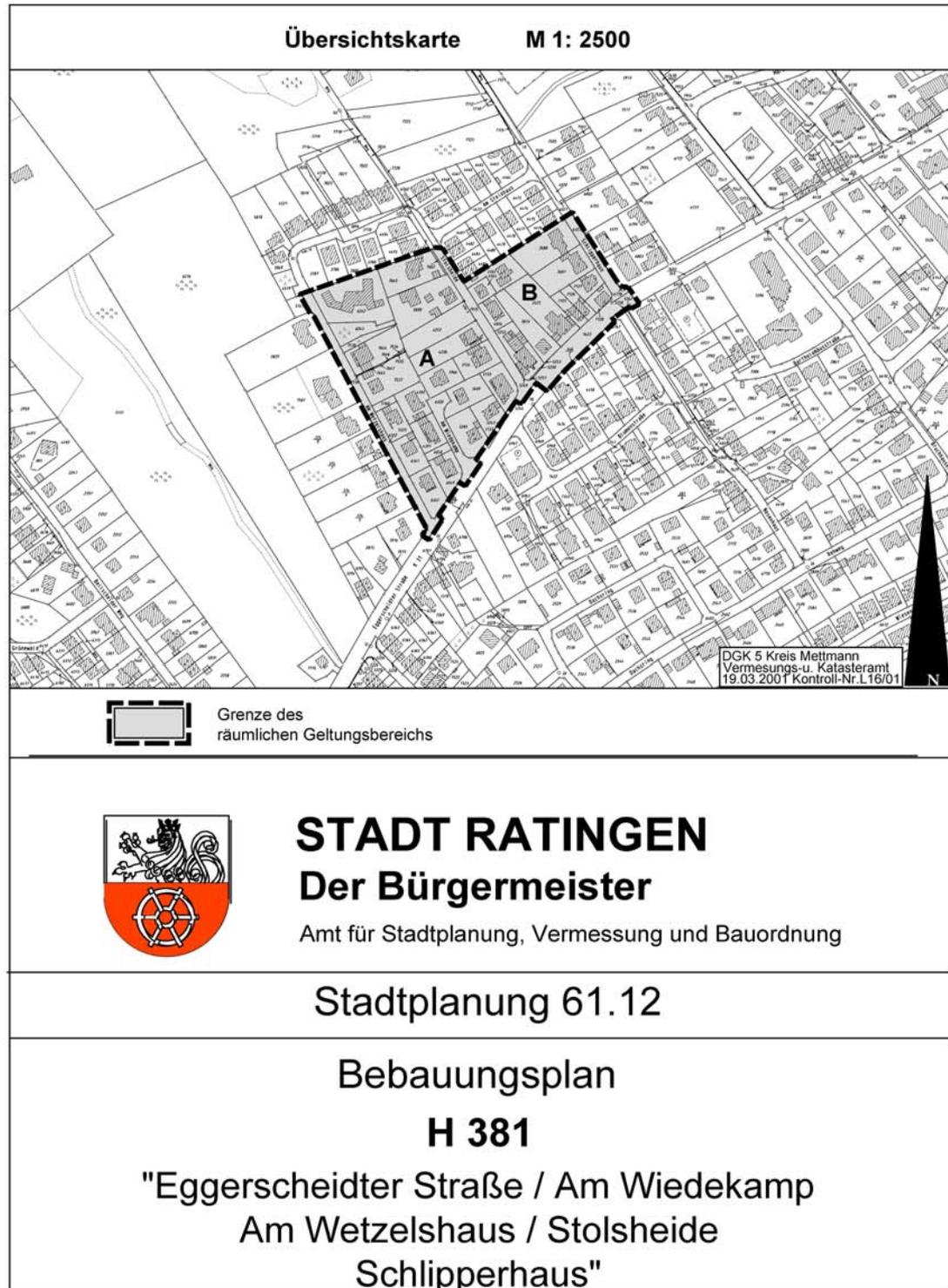
Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ratingen, 14.08.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter



65 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“

Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§1

Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“ liegenden Flurstücken 778 und 537 in der Gemarkung Ratingen, Flur 39. Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2500 dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 16.09.2012 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungs-vorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

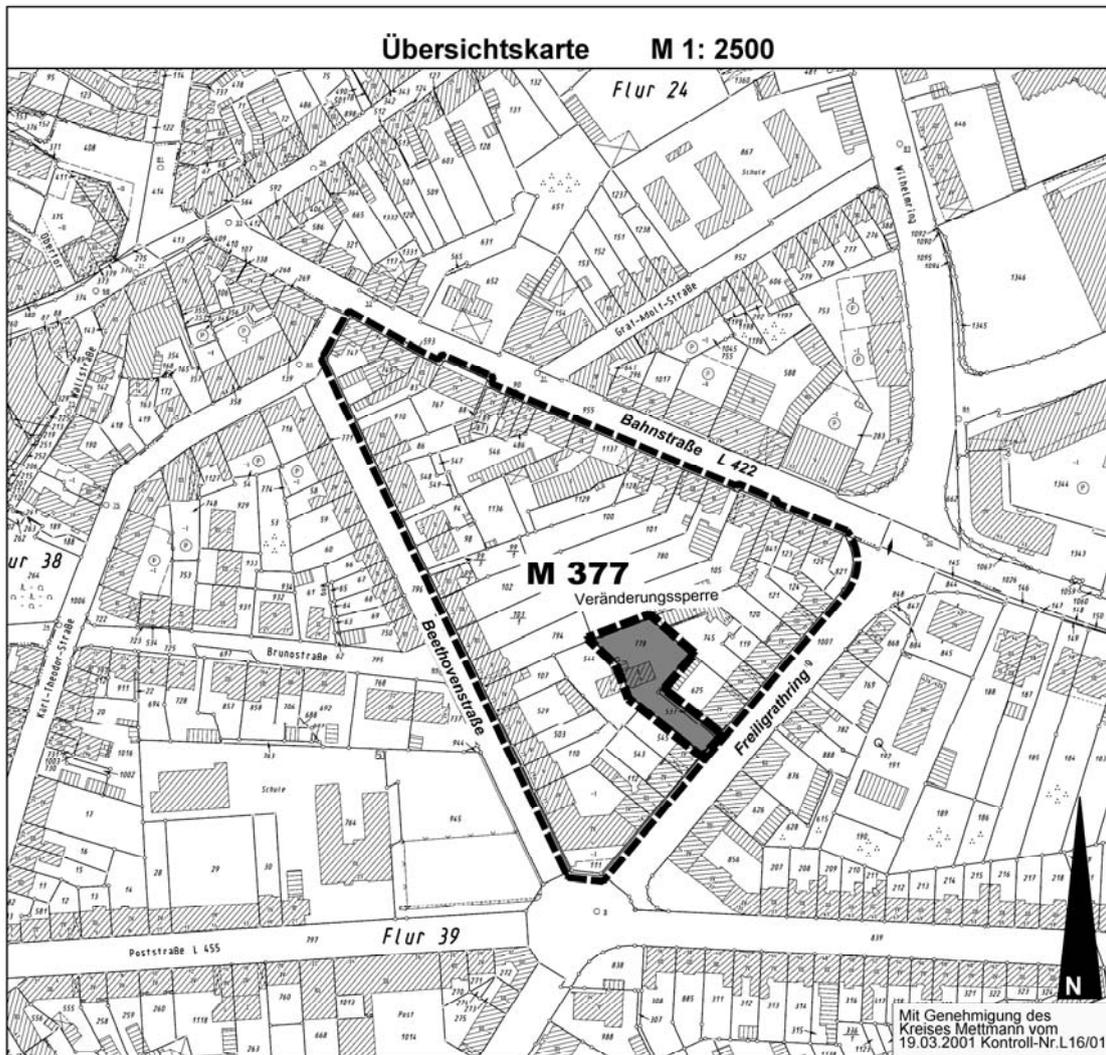
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, 14.08.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

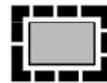
Pesch
Erster Beigeordneter



Mit Genehmigung des
Kreises Mettmann vom
19.03.2001 Kontroll-Nr.L16/01



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



Räumlicher
Geltungsbereich der
Veränderungssperre



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Veränderungssperre

Bebauungsplan M 377

" Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße "

66 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Änderungsverfahren nach § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen im Gebiet der Städte Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld

Die Bayer Material Science AG (BMS), Kaiser-Wilhelm-Allee 1, 51368 Leverkusen, nachfolgend Antragstellerin, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 gemäß § 76 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gestellt. Der Antrag vom 11.04.2011 wurde mit aktualisierten Antragsunterlagen vom 21.06.2012 vervollständigt. Für die Durchführung des Planänderungsverfahrens gelten gemäß § 20 Abs. 1, § 21 und § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 72 Abs. 1, 1. Halbsatz und § 1 Abs. 3 VwVfG die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Die Trasse der Rohrfernleitungsanlage verläuft durch die Kommunen Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld.

In diesem Planänderungsverfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde (Nr. 7.8.1 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)) für die Anhörung und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Änderungsantrages.

Die beantragten Planänderungen betreffen das Geo-Grid-System und das Kompensationsflächenkonzept auf der gesamten Trasse, die Übergabestationen auf den Werksgebäuden in Dormagen und Uerdingen, sowie Rohrmaterial, Mantelrohre und die Lage der Rohrfernleitung an einzelnen Stellen.

Nach mehreren vorangegangenen Planänderungen in nicht-öffentlichen Verfahren wurde festgestellt, dass die mit vorliegendem Antrag dargestellten Änderungen nicht solche von unwesentlicher Bedeutung sind, sodass es gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG NRW eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Die Unterlagen zur Planänderung, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung der Unterlagen zur Planänderung erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVP in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Für das Verfahren besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVP.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke innerhalb des Gemeinde-/Stadtgebietes beansprucht.

Die Unterlagen zur Planänderung (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang der beabsichtigten Änderung sowie die Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **22.08.2012 bis 21.09.2012** einschließlich

während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

Montag bis Freitag: von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag: von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag: von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Unterlagen zur Planänderung liegen im gleichen Zeitraum in allen betroffenen Kommunen (Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg, Krefeld) zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird durch die jeweilige Kommune vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 05.10.2012 schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf,- Dezernat 54 __, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.08.01.02) Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Ge-

richts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Eine einfache Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (vgl. § 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vgl. § 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Einwender/ die Einwenderin kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planänderungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Ratingen, 14.08.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter

Hinweis: Es handelt sich **nicht** um eine Angelegenheit der Stadt Ratingen sondern der Bayer Material Science AG.

- letzte Seite unbedruckt -